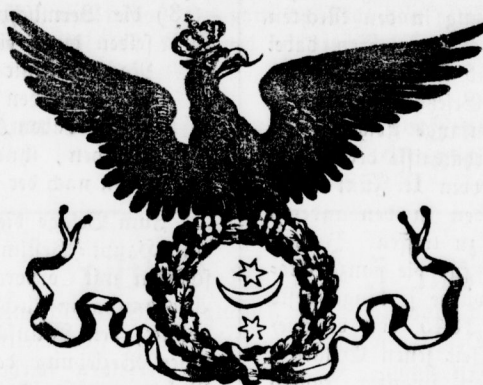


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 142.

Halle, Dienstag den 22. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. Sitzung der Drei-Stände-Kurie am
14. Juni. Den Ständen wurde folgendes Schreiben des
Landtaas-Kommissars mitgetheilt:

„Da die Kurie der drei Stände in der Sitzung vom 5ten
d. M. beschlossen hat, eine Bitte an des Königs Majestät dahin
zu richten, daß in Erwartung der Wiedervereinigung des Verei-
nigten Landtages innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes die Wah-
len der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das
Staatsschuldenwesen einstweilen erlassen werden mögen, so wird
auch die Wahl der letzteren so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis
sich herausgestellt hat, ob die Herren-Kurie jener Bitte sich an-
schließen, eventualiter bis des Königs Majestät darüber entschieden
haben wird.

Bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Vereinigten Land-
tages wird aber die demselben nach §. 8 der ersten Verordnung
vom 3. Februar d. J. obliegende Abnahme der Rechnung der
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welche ich unter dem
26sten v. M. mitzutheilen die Ehre hatte, nicht füglich länger
ausgesetzt werden können, weshalb ich ergebenst anheimstelle, für
diesesmal die fragliche Rechnung ohne die vorbereitende Prü-
fung der Landesschulden-Deputation nach Vorschrift des §. 27
der Geschäfts-Ordnung zunächst an die Abtheilungen und dem-
nächst an das Plenum der beiden Kurien gefälligst gelangen zu lassen“.

Die siebente Abtheilung wurde angewiesen, an Stelle
der Schulden-Kommission die Rechnung zu prüfen und der
Kurie Bericht zu erstatten. Ein Vorschlag, eine Abtheilung
der Vereinigten Kurien mit der Begutachtung zu beauftra-
gen, ward abgewiesen. — Der Abg. Starke sprach den
Wunsch aus, daß die von ihm beantragte Errichtung eines
Kreditinstituts für die bauerlichen Grundbesitzer baldigt zur
Verathung kommen möchte. Darauf wurde der Entwurf
zu einer Bitte um Vertagung des Landtags vorgelesen und
genehmigt, und dann zur Tagesordnung übergegangen.

Das Gouvernement hatte dem Landtage den Entwurf
einer Verordnung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse
der Juden und dazu eine Denkschrift zur nähern Erläute-
rung der Zustände zur Verathung vorgelegt. Außerdem
waren auch mehrere Petitionen über die Emancipation, d.
h. über die vollständigste staatsbürgerliche Gleichstellung der

Juden mit den Christen, eingebracht worden. Die erste Ab-
theilung stellte über diese Vorlagen folgendes Gutachten:

Durch das Edikt vom 11. März 1812 wurden alle im preu-
ßischen Staate mit General-Privilegien, Naturalisations-Paten-
ten, Schutzbriefen und Konzessionen versehene Juden für Inländer
und preußische Staatsbürger erklärt. Es wurden ihnen mit we-
nigen Modificationen alle Rechte eingeräumt, deren die christlichen
Staatsbürger theilhaftig waren. Zur Zeit des Erscheinens gedach-
ten Edikts hatte jedoch der preußische Staat noch nicht seine jetzige
Ausdehnung. Erst in Folge des Krieges von 1813—15 und
nach demselben wurde ihm solche zu Theil, indem nicht nur die
früheren Besitzungen wieder unter seine Herrschaft gelangten, son-
dern auch bedeutende neue Länder-Gebiete demselben zufielen. In
jedem Gebiete befanden sich Juden unter anderen Gesezen. Da
die letzteren im Allgemeinen bestehen blieben und die acquirirten
Landestheile nach ihrer geographischen Lage den alten Provinzen
zugetheilt oder zu neuen Provinzen vereinigt wurden, so kam es,
daß in der preußischen Monarchie überhaupt achtzehn verschiedene
Juden-Verfassungen existent wurden und in einer und derselben
Provinz drei, vier, sogar sieben verschiedene Gesezgebungen Gül-
tigkeit erlangten, nach welchen die Rechtsverhältnisse der Juden
bis auf den heutigen Tag beurtheilt werden. — Nach der einen
Verfassung hat der Jude das Recht, Grundbesitz zu erwerben,
darf aber ohne Genehmigung der Regierung seinen Wohnsitz nicht
verändern. Nach der anderen kann er zwar seinen Wohnsitz be-
liebig nehmen, aber keinen Grundbesitz oder solchen nur unter er-
schwerenden Umständen an sich bringen. Setzt er seinen Fuß aus
dem Bereiche heraus, der ihm einmal angewiesen ist, so kann er
sich nicht mehr auf die Rechte berufen, welche in demselben er-
genöß. Wendet er sich namentlich aus einer der alten Provinzen,
in welcher er die Rechte eines Staatsbürgers hat, nach einem neu
hinzutretenen Theile des preußischen Staats, so wird er daselbst
als ein fremder Jude behandelt, und es giebt sogar ein Gebiet,
die ehemalige Grafschaft Wittgenstein, wo er sich de jure gar
nicht betreten lassen darf.

Daß ein solcher Zustand der Dinge dem allgemeinen Staats-
Interesse nicht zuzufügen ist, augenscheinlich. Es mußte sich bald
das Bedürfnis geltend machen, demselben im Wege der Gesezge-
bung abzuhelfen. Zu dem Ende erging unterm 29. April 1824
eine Königliche Kabinetts-Ordnung, welche bestimmte, daß die Pro-

vinzial-Stände zu hören seien, ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorzubringen hätten. Die Erklärungen der Stände fielen in den Jahren 1824—27 mehr oder weniger dahin aus, daß zum Besten der christlichen Bevölkerung in den Rechten der Juden Beschränkungen eintreten müßten. Sie waren dabei so mannigfaltig und zum Theil so tief eingreifend in die bestehenden bürgerlichen Verhältnisse der Juden, daß die Gesetzgebung Bedenken tragen mußte, ihnen in ihrem ganzen Umfange Folge zu geben. Dieselbe beschränkte sich darauf, die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 zu regeln und in Betreff der Rechte der Juden in den anderen Provinzen einzelne abändernde Bestimmungen zu treffen. Inzwischen blieb das Bedürfnis eines allgemeinen, für die ganze Monarchie geltenden Gesetzes bestehen. Dasselbe wurde je länger desto lebhafter empfunden und besonders im Jahre 1845 von verschiedenen Seiten angeregt. Es war mittlerweile seit jenen Erklärungen der Provinzial-Stände ein Zeitraum von zwanzig Jahren verfloßen und in solchem manche neue Erfahrung gemacht. Die Ansichten über den sittlichen Standpunkt der Juden hatten sich geändert, denn es bestand die Generation nicht mehr, welche die Provinzial-Stände zu ihren Anträgen auf deren Beschränkung in den Jahren 1824—27 veranlaßt hatte. Von den acht Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 erklärten sich fünf für wesentliche Erweiterung der Rechte der Juden, unter ihnen zwei für gänzliche, respektive bedingte Gleichstellung derselben mit den Christen. Mit diesen provinzialständischen Anträgen übereinstimmend, sind die Petitionen, welche jetzt dem Vereinigten Landtage zugegangen, nämlich: die Petition des Abgeordneten von Gottberg um vollständige Ausführung des Edikts vom 11. März 1812 und des Abgeordneten Ritter um Emancipation der Juden, ferner die Petitionen der Abgeordneten Möwes, Schaus, Knoblauch, Wächter, Schumann und Werner, um völlige Gleichstellung der Juden in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen.

Die Gründe, welche die Petenten für ihre Anträge angeführt haben, und die letzteren selbst einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, schien der Abtheilung nicht angemessen, weil eine Allerhöchste, denselben Gegenstand betreffende Proposition vorliegt, bei deren speziellen Verathung jene Gründe und Anträge in Betracht gezogen werden können. Diese Allerhöchste Proposition, bestehend in dem Entwurfe einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, ist eben bestimmt, dem geschilderten Bedürfnis der Gesetzgebung abzuhelfen. Nachdem also die einzelnen Petitionen verlesen waren, ging die Abtheilung zur Verathung der Proposition über, und wird sich aus dem Folgenden ergeben, in wie weit dieselbe den Anträgen der fünf Provinzial-Landtage von 1845 und den Wünschen der Petenten entspricht, in wiefern sie diesen Anträgen und Wünschen gemäß zu amendiren ist.

Was zunächst das System, die Ordnung der Materien in dem proponirten Entwurfe anbetrifft, so sind Bestimmungen, welche die bürgerlichen, kirchlichen (dieser Ausdruck wird nur der Deutlichkeit wegen gebraucht) und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden betreffen, durch einander gemischt. Derselbe enthält sogar Festsetzungen, durch welche die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zugleich geregelt werden sollen. Diese Wahrnehmung veranlaßte die Frage,

ob solches zweckmäßig sei, ob nicht vielmehr die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse, wenn schon in demselben Gesetze, wenigstens in besonderen Abschnitten zu behandeln wären?

Die Abtheilung entschied sich einstimmig für das Letztere, weil

- 1) ein gleiches Verfahren in Beziehung auf alle andere Staats-Angehörigen in der Regel stattfindet, dasselbe also Prinzip der Gesetzgebung sei,

- 2) die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits mehr geordnet seien als die kirchlichen, — in Beziehung auf beiderlei Verhältnisse die Gesetzgebung sich auf einem zu verschiedenen Standpunkte befinde, und

- 3) die Vermischung beiderlei Verhältnisse, die Regulirung derselben durch eine und die nämliche Bestimmung zu leicht den Nachtheil mit sich führe, daß, indem auf der einen Seite, der kirchlichen, den Juden mehr Rechte, als sie bisher genossen haben, eingeräumt, auf der anderen Seite, der bürgerlichen, ihnen wesentliche Rechte entzogen werden, welche ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung bereits zugestanden haben.

Zum Belage dieser ihrer Ansicht glaubt die Abtheilung nur auf eine Haupt-Bestimmung des Gesetzes, die Anordnung von Judenschaften mit Corporationen, hinweisen zu dürfen; indem diese Anordnung in kirchlicher Beziehung einem wesentlichen Bedürfnis abhilft, den Wünschen der Juden entspricht, führt sie in bürgerlicher Beziehung dahin, daß der einzelne Jude seine bisherigen Rechte einbüßt, das Individuum in der Corporation aufgeht und nur letztere an der bürgerlichen Verfassung der christlichen Staatsbürger noch Theil nimmt. — cf. 15 des Gesetzes.

Den materiellen Inhalt des Gesetzentwurfs selbst anlangend, so war vor allen Dingen der Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus er zu beurtheilen ist.

In unserem Staate gilt das Prinzip des Rechts und des Fortschritts. Diesem Prinzip gemäß muß sich seine Gesetzgebung fortbewegen, wenn er nicht von dem Standpunkte herabsinken soll, welchen er unter den übrigen Staaten Europa's einnimmt.

Die Juden befinden sich zur Zeit im Genusse gewisser bürgerlicher Rechte, welche ihnen nicht mehr entzogen werden können; dies um so weniger, als sämtliche zum deutschen Bunde gehörenden Regierungen sich dazu ausdrücklich verpflichtet haben, sie ihnen zu erhalten, indem der Art. 16 der Bundes-Acte lautet:

„Die Bundes-Versammlung wird in Verathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genus der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Wenn also die Verhältnisse der Juden einer Regulirung unterworfen werden sollen, so darf solches nur unter strenger Beachtung ihrer bisherigen Rechte geschehen. In dem größten Theile der Monarchie, den alten Provinzen, gilt das Edikt vom 11. März 1812. In denjenigen neueren Landestheilen, in welchen die Juden früher ausgedehntere politische Rechte genossen, haben sich deren Verhältnisse im Laufe der Zeit in den alten Provinzen gleichgestellt. Deshalb erschien es der Abtheilung, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, angemessen,

das gedachte Edikt der Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Grunde zu legen.

Bei dem, was dies Edikt zu Gunsten der Juden bestimmt, darf aber nicht stehen geblieben werden.

Der Vorwurf der Absonderung, welcher den Juden gewöhnlich gemacht wird, trifft auch die Christen. Er trifft vorzugsweise die Gesetzgebung, welche durch ihre ungleiche Behandlung die Juden niederdrückt, in den Christen das Gefühl der Superiorität hervorbringt.

Die Religion der Juden dürfte nichts enthalten, was dem Staate und der unter seinem Schutze stehenden christlichen Kirche nachtheilig werden könnte, da mehrere auswärtige Staaten denselben lange schon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeräumt und zu deren Wieder-Einschränkung keine Veranlassung gefunden haben.



Von einem Bedenken, welches in den Religionsgebräuchen seinen Grund haben könnte, darf noch weniger die Rede seyn, weil unsere eigene Staatsregierung demselben nicht mehr Raum giebt und die Juden zum Militär-Dienste und zu Aemtern fähig erachtet.

Was aber den allgemeinen sittlichen Zustand derselben anbelangt, so ist solcher jedenfalls von der Art, daß ihnen eine würdigere Stellung im Staatsverbande angewiesen werden muß. Letzteres fordert laut die öffentliche Stimme. Es sprechen dafür die Anträge der fünf Landtage von 1845 und die eingegangenen Petitionen.

Es wird also bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfs nicht bloß darauf zu achten sein, daß keine Bestimmung desselben hinter dem Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibt, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und in wie weit die den Juden vortheilhaften Bestimmungen eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren können.

Landtags-Kommissar: Der Gesetz-Entwurf, welcher heute zur Verathung vorliegt, ist mit so ausführlichen Denkschriften begleitet, daß alle diejenigen geehrten Mitglieder, welche sich der Durchsicht dieser Erläuterungen unterzogen haben, so vollständig informiert sein werden, daß ich mich auf eine kurze Einleitung beschränken und die kostbare Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen darf.

Der Zweck des Entwurfs, so weit er sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bezieht, geht vorzugsweise dahin, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu generalisiren, die bestehenden achtzehn verschiedenen Juden-Verfassungen der preussischen Monarchie mit einer einzigen, noch problematischen Ausnahme des Großherzogthums Posen in Eine zu verschmelzen und nicht nur dadurch der Administration eine große Erleichterung zu verschaffen, sondern auch der Judenschaft selbst wesentliche Vortheile zu gewähren, namentlich in der Beziehung, daß sie volle Freizügigkeit erlangen und nicht mehr, wie seither, in eben so viele Bezirke, als es Juden-Verfassungen giebt, wie eingezwängt sein wird. Außerdem geht die Absicht dahin, in denjenigen kleineren Landestheilen, in welchen der Druck der mittelalterlichen Juden-Verfassung noch besteht, den Juden diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche sie bereits in dem größten Theile der Monarchie seit länger als dreißig Jahren genießen. In Beziehung auf die Kultus-Verhältnisse geht der Zweck des Gesetzes dahin, diese Verhältnisse, welche theils gar nicht, theils nicht auf rechtlichen Grundlagen geordnet sind, zu ordnen und auf rechtlichen Grundlagen zu basiren.

Was nun die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so hat das Edikt vom 11. März 1812 dem vorliegenden Entwurf als Anhalt gedient. Ich glaube nicht auf den Zustand aufmerksam machen zu müssen, in welchem sich die Juden zu der Zeit, als dies Edikt erlassen wurde, in der preussischen Monarchie befanden; ich glaube nicht hervorheben zu dürfen, welche sehr wesentliche Verbesserungen durch dieses Edikt für sie herbeigeführt wurden; es genügt, anzuführen, daß das Edikt die Juden in ihren bürgerlichen Verhältnissen, bis auf wenige Vorbehalte, den christlichen Einwohnern völlig gleichgestellt hat. Als nicht lange nach Erlaß desselben durch die ruhmwürdigen Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 von den früher verloren gegangenen Provinzen mehrere wieder mit der Monarchie vereinigt und neue hinzugefügt waren, lag es natürlich nahe, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie gleichmäßig zu ordnen. Bekanntlich legte aber die deutsche Bundesakte in sofern ein Hinderniß in den Weg, als solche die Ordnung dieser Verhältnisse für sämtliche Bundesstaaten in Aussicht gestellt hatte. Es mußte also der Erfolg dieser Zusage abgewartet werden. Welche Hindernisse es gewesen sind, die der Ausführung dieser Absicht entgegengetreten sind, glaube ich hier nicht untersuchen zu dürfen; es würde außer-

halb des Bereiches der gegenwärtigen Verhandlung liegen. Nur als wahrscheinlich kann ich bezeichnen, daß in mehreren kleineren Staaten sich so abweichende Verhältnisse der Judenverfassungen gefunden haben, daß man darin eine unüberwindliche Schwierigkeit der Einführung gleichmäßiger Bestimmungen für sämtliche Bundesstaaten erkannt hat. Als der Bund schloß, mußte sich die legislatorische Thätigkeit auf den preussischen Staat zurückwenden und es geschah dies sehr bald nach Kreirung der Provinzial-Stände. Es wurden in den Jahren 1826—27 denselben Propositionen in Beziehung auf die Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegt; die Gutachten, welche erfolgten, waren sehr abweichend von einander; darin stimmten sie aber überein, daß sie neue Beschränkungen der Juden zum Schutz der Verkehrs- und Erwerbs-Verhältnisse der christlichen Einwohner forderten. Derselbe Paragraph der deutschen Bundes-Acte aber, welcher eine Gleichstellung der Juden-Gesetzgebung für sämtliche Bundesstaaten in Aussicht stellte, hatte vorgesehen, daß die den Juden von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte zu ihrem Nachtheil nicht geändert werden sollten. Ohne Verletzung dieser Bundesbestimmung konnte also die preussische Gesetzgebung nicht auf den einstimmend geäußerten Wunsch der Provinzial-Stände eingehen; und es blieb daher, wenn man sich nicht in vollständige Opposition mit den Ständen setzen wollte, nichts Anderes übrig, als die Sache auf sich beruhen, als die Zeit walteten zu lassen. Die Zeit hat gewaltet, meine Herren! Es sind mehr als 20 Jahre dahin geschwunden, und es hat sich die Ansicht über diesen Gegenstand sehr wesentlich verändert, eine Veränderung, die wenigstens theilweise auf einer Umgestaltung des Zustandes der Juden beruht, was besonders in denjenigen Bundestheilen, in welchen die Gesetzgebung ihrer Entwicklung in intellektueller und kommerzieller Hinsicht kein Hinderniß in den Weg gelegt hat, sehr deutlich hervorgetreten ist.

In Folge dieser Umgestaltung haben mehrere Provinzial-Landtage sehr weitgehende Anträge in Beziehung auf anderweitige Ordnung der jüdischen Verhältnisse im entgegengesetzten Sinne als vor 20 Jahren gestellt, es liegen der hohen Versammlung eine Reihe von Anträgen auf gänzliche Emanzipation der Juden vor, und auch die Abtheilung hat sich in ihrer Majorität einem dahin zielenden Principe geneigt erklärt. Die Verwaltung dürfte sich daher gegenwärtig in der entgegengesetzten Lage befinden, als vor 20 Jahren, wo sie die Verhältnisse der Juden verbessern wollte und die Stände das Gegentheil verlangten, während jetzt die Propositionen der Verwaltung hinter den Wünschen der Stände zurückbleiben scheinen. Doch wird in dieser Beziehung die Differenz und Divergenz keine bedeutende sein.

Ich habe schon hervorgehoben, daß das Gesetz vom 11. März 1812 als Grundlage für die jetzige Proposition gedient habe; es sind aber über die Bestimmungen desselben hinaus den Juden neue Rechte zugebracht, namentlich in Beziehung auf den für sie sehr wichtigen Punkt der Glaubwürdigkeit bei Eiden, in Beziehung auf die Beschränkungen, welchen sie beim Gewerbeverkehr seither noch unterlagen, und in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste, verglichen mit dem Zustande, welcher seit dem Jahre 1812 faktisch bestanden hat. Die einzigen Beschränkungen, welche nach den vorliegenden Propositionen bestehen bleiben sollen, gründen sich auf das Prinzip, daß der preussische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle, und daß es demnach bedenklich scheint, nicht-christlichen Bewohnern die politischen Rechte zu geben und ihnen obrigkeitliche Functionen anzuvertrauen.

In Beziehung auf das Corporationswesen ist von der Abtheilung das Bedenken hervorgehoben, daß sich solche mit Unrecht auch auf die bürgerlichen Verhältnisse bezögen. Hierauf muß ich bemerken, daß die Basis dieser im Gesetze proponirten Corporationen lediglich der Kultus ist, daß sich der Entwurf in dieser Beziehung den in ganz Deutschland bestehenden Verhältnissen anschließt, daß

eine Legalisirung dieses Zustandes, wie ich glaube, überall als Bedürfnis anerkannt wird, und daß, wenn auch wenige einzelne Bestimmungen auf eine bürgerliche Wirkung dieser Corporationen hinweisen, diese theils fakultativ, theils unbedeutend sind, theils auf die nothwendigen Verbindungen zwischen den bürgerlichen und Kultus-Verhältnissen beruhen.

In Beziehung auf das Großherzogthum Posen hat es nicht unbedenklich erschienen, die völlige Gleichstellung der Juden mit denen der übrigen Provinzen schon jetzt auszusprechen, einestheils, weil das numerische Verhältniß der dortigen jüdischen Bevölkerung gegen die übrigen Provinzen so sehr abweicht, dann aber auch, weil ein Theil dieser Bevölkerung in Beziehung der Bildungsstufe ihren Glaubensgenossen in den anderen Provinzen sehr nachsteht, während das daselbst bestehende Spezial-Gesetz, so weit es sich hier beurtheilen läßt, bereits günstig auf die dortigen Verhältnisse, namentlich dahin gewirkt hat, daß der ärmere Theil der jüdischen Bevölkerung in seiner Bildung und in seinem sittlichen Zustand vorgeschritten ist. Ob aber schon jetzt der Zeitpunkt eingetreten sei, das Großherzogthum Posen in dieser Beziehung mit den anderen Provinzen gleichzustellen, ob es namentlich zulässig sei, die damit unzertrennlich verbundene Freizügigkeit auf die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums auszudehnen, das erschien besonders in Beziehung auf die angrenzenden Provinzen nicht unbedenklich. Es wird aber gerade in dieser Rücksicht dem Gouvernement von Wichtigkeit sein, das Votum der Stände-Versammlung zu vernehmen, um danach zu bemessen, ob jene Bedenken hinlänglich begründet seien oder nicht. Was denjenigen Theil des Gesetzes betrifft, welcher die Kultus-Verhältnisse behandelt, so behalte ich mir vor, bei Berathung der einzelnen Paragraphen diejenige Auskunft zu geben oder durch den Kommissarius der geistlichen u. Angelegenheiten geben zu lassen, welche von dieser Versammlung gewünscht werden möchten.

Landrath von Byla aus Nordhausen: »Bei Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes stellen sich zuvörderst im Allgemeinen zwei Hauptfragen heraus, einmal ob die Versammlung geneigt ist, sofort eine gänzliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in unserm Staate zu befürworten, oder ob es rathsam erscheint, durch einen allmählichen Uebergang den Weg dazu anzubahnen, um späterhin eine vollständige Ausgleichung stattfinden lassen zu können. Ich kann mich nur für die letztere Ansicht erklären, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß dadurch auf einem sicherern und ruhigeren Wege die wünschenswerthe Gleichstellung erreicht wird.« Der Deputirte meinte, der »große Volkshaufe« der Christen sei noch nicht aufgeklärt genug, um frei von Vorurtheilen gegen die Juden zu sein. Es beständen ferner noch Schranken, welche eine vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen unmöglich machten. Für solche Schranken hielt er folgende: 1) die bestehenden besondern Korporationsverhältnisse der Juden in bürgerlicher Beziehung; 2) die besondern öffentlichen Judenthulen; 3) das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden. Der Abgeordnete bekannte, daß die im Gutachten ausgenommene einzige Stimme, welche der beantragten Gleichstellung entgegen gewesen, die seinige sei. Dagegen erhob sich der Abgeordnete von Landsberg und erklärte unter Gelächter der Kurie, daß er die einzige Ausnahme sei und daß er allein gegen das Gutachten der Abtheilung gestimmt habe. Nachdem die Abg. Plagemann und Schumann Einiges für die Emancipation gesprochen, faßte der Abg. v. Gottberg die wesentlichsten Gründe für und wider zusammen; wir geben die Rede vollständig:

Als ich meine den vorliegenden Gegenstand betreffende Petition einbrachte, ging mein Antrag dahin, das Edikt vom Jahre 1812 auf die ganze preussische Monarchie angewendet und

die darin unerfüllt gelassenen Bestimmungen ausgeführt zu sehen. Nachdem seit diesem freisinnigen Gesetze ein Zeitraum von 35 Jahren verfloßen war, konnte ich nicht annehmen, daß die Regierung eines Staates, welcher der Staat der Intelligenz und des Fortschrittes genannt wird, beabsichtigen würde, ein Gesetz zu erlassen, in welchem noch schärfere Absonderungen herbeigeführt werden sollten. Ein solches Gesetz hätte mir zu sehr mit den Forderungen und dem Geiste der Zeit im Widerspruche erschienen, und ich habe es für Haupt-Aufgabe der Gesetzgebung gehalten, mit dem Geiste der Zeit in Einklang zu bleiben. Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat mich vom Gegentheile überzeugt; er hat mir die Ueberzeugung verschafft, daß allerdings eine schärfere Absonderung der Juden beabsichtigt worden ist. Ich kann nicht glauben, meine Herren, daß unter Ihnen eine Sympathie für diese Bestimmungen, welche einen offenbaren Rückschritt enthalten würden, Fuß fassen könnte. Ich kann dies um so weniger glauben, als ich vollständig die Motive zu einem derartigen Rückschritt vermisse habe. Es hätte in der That eines bündigen Nachweises bedurft, daß Juden in ihrer intellektuellen und moralischen Ausbildung in diesen 35 Jahren zurückgegangen sind. Ein solcher Nachweis ist nicht versucht, viel weniger geführt worden. Denn daß es unter den Juden schlechte Leute giebt, kann für mich kein Grund sein. Ich habe nicht geglaubt, daß die Gesetzgebung ihre Grundsätze von dem schlechteren Theile des Volkes annehmen und auf den besseren anwenden müßte. Mit dem Gutachten der Abtheilung nehme ich daher an, daß das Minimum, was den Juden gewährt werden muß, in dem Edikt von 1812 zugesichert ist, daß aber die darin enthaltenen Hoffnungen und Verheißungen erfüllt werden müssen. Das Edikt vom Jahre 1812 enthält eine Beschränkung auf politische Rechte in sofern, als die Juden nicht zu Staats-Ämtern gelassen werden sollen. Dies ist später abusive ausgedehnt worden auf die Kommunal-Ämter und Lehr-Ämter. Es enthält in §. 39 in sofern eine Hoffnung, als gesagt ist, es sollten die Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse späterhin unter Zuziehung von Sachverständigen, d. h. von kenntnißreichen Juden, regulirt werden. Wenn die ersteren Beschränkungen aufgehoben und diese letzteren Verheißungen erfüllt werden, dann, glaube ich, wird der Jude nichts weiter von der Gesetzgebung zu wünschen haben. Was den ersteren Theil anlangt, nämlich die politischen Rechte, so hört man davon sprechen, daß die Juden noch auf einer zu niedrigen Stufe der sittlichen Ausbildung stehen. Meine Herren! Ich weiß nicht, was ich von einem so allgemein gestellten Urtheile halten soll. So weit ich die Juden kenne, sind sie mäßig in ihren Genüßsen, nicht ausschweifend, tugendhaft in Heilighaltung der Familienbände. Ich wüßte keinen Fehler, den ich unter meinen christlichen Mitbürgern nicht eben so sehr fände. Der einzige Vorwurf, den man ihnen macht und der zum Theil einen gewissen Schein von Wahrheit für sich hat, ist der, daß sie in ihren Geschäften mit christlichen Mitbürgern zum Betrug und zum Eigennus geneigt sind. Aber, meine Herren, ich frage: Ist dies ein Fehler, der mit der jüdischen Nationalität und dem jüdischen Glauben nothwendig verbunden ist? Ist es nicht vielmehr eine Folge der Behandlung, welche ihnen bisher zu Theil geworden ist? Man kann sich nicht wundern, daß eine Nation, welcher die edlen Berufsarten abgeschnitten waren, sich vorzugsweise auf den Handel warf. Wenn es aber überhaupt schwer ist, im Handel zwischen erlaubten und unerlaubten Vortheil eine Grenze zu ziehen, so ist es natürlich, daß das gegen die Juden herrschende Vorurtheil ihnen vorzugsweise den Vorwurf des unerlaubten Gewinns machte. Wenn also der Vorwurf, durch welchen hier eine Beschränkung der Juden motivirt wird, mehr eine Folge der bisherigen Behandlung und durchaus nicht mit der jüdischen Nationalität und dem jüdischen

Glauben verbunden ist, so glaube ich, bleibt der Gesetzgebung nichts übrig, als das bisherige System zu ändern, nämlich das System der bisherigen Abschließung. Denn wie können sie sich einer edleren Geistes-Anstrengung hingeben, wenn die edleren Berufsarten ihnen verschlossen sind? Man gebe ihnen Staats-Ämter, dann wird sich zeigen, daß sie mit hohen Geistesgaben ausgerüstet und vollständig befähigt sind. Ich halte es aber auch für eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbewohner, daß diese Kapazitäten zur Anwendung gebracht werden. Die Juden haben vorzugsweise Neigung zu geistigen Beschäftigungen, darum werfen sie sich beim Mangel anderer Berufsarten auf den Handel, sie wollen keine körperliche Beschäftigung, und wenn man ihnen die geistige versagt, was sollen sie anfangen? Wenn ich also den Einwand einer niederen moralischen Stufe nicht gelten lassen kann, vielmehr dies als ein Motiv für mich ansehe, es auch für eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Mitbürger halte, daß ihnen politische Rechte eingeräumt werden, so frage ich: welchen Nachtheil, welchen Schaden wird der Staat davon haben? Ich habe mich vergebens bemüht, derartige Nachteile aufzufinden; es hat mir aber nicht gelingen wollen. Es ist gesagt worden, es würde das christliche Element im Staate gefährdet, und die Aufrechthaltung des christlichen Elements sei in einem christlichen Staate nothwendig. Aber mir scheint es mit dem Begriffe des Staats in abstracto nicht unumgänglich verbunden zu sein, daß seine Mitbürger zu einer bestimmten Religion gehören. Mit dem Begriffe des Staats „in abstracto“ verbinde ich nur den Begriff des Rechts. Mit diesem Begriff ist nothwendig der Begriff der Ordnung verknüpft. Diesen Begriff der Ordnung in seiner höchsten Potenz verlange ich in dem Gebiete der Religion und in dem der Sittlichkeit. — In der Religion gelange ich dann zu dem Glauben an Einen Gott; in der Moral zu der Monogamie.

Wer sich zu diesen Prinzipien bekennt, der hat auch das Recht der vollständigen Anerkennung von unserer Seite.

Wenn ich dies auf die Juden anwende, so muß ich bekennen, daß sie auf derselben sittlichen Stufe stehen, wie die Christen. Sie müssen also bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte in Anspruch nehmen dürfen. Eine andere Gefahr hat man darin erblickt, daß man, weil den Juden eine gewisse Beharrlichkeit in Verfolgung ihrer Zwecke eigen ist, gefürchtet hat, daß die Juden die Christen aus den Ämtern verdrängen und daher bald eine zu große Anzahl von Juden zum Nachtheil der Christen in den Ämtern stehen würden. Aber ich glaube nicht, daß dies ein Grund ist, dem man mit Recht eine Wichtigkeit beimessen kann; ich kann nicht annehmen, daß 16 Millionen Christen die Konkurrenz von 200,000 Juden zu fürchten brauchen. Ich kann auch nicht die Besorgniß theilen, daß unter diesen Juden so viele Kapazitäten sein werden, daß dadurch ihr Ueberfluß in den Staatsstellen herbeigeführt würde. Wäre aber unter den Juden die Kapazität in solchem Umfange vorhanden, hätten wir uns dann nicht Glück zu wünschen, daß wir eine solche Menge von Kräften nicht ferner mehr unbenutzt gelassen hätten? Man hat ferner gesagt, es stände zu befürchten, daß eine Menge von polnischen Juden, welche jetzt in einer Provinz sind, sich dann über den ganzen Staat ergießen würden. Aber, meine Herren, wenn Sie es wirklich als einen Nachtheil betrachten, daß viele Juden an einem Orte wohnen, wollen Sie dann diesen Nachtheil auf einer einzigen Provinz lasten lassen, ist es nicht der Gerechtigkeit angemessen, daß wir sämmtlich diese Last tragen, wenn sie eine Last ist? (Heiterkeit und Beifall.)

Doch, meine Herren, wenn ich gesagt habe, es fehle an einem Motiv, so habe ich nicht außer Acht gelassen, daß es ein großes Motiv giebt, mit dem man diese Beschränkung der Juden begründen will. Das ist nämlich das allgemeine Vorurtheil, wahrlich auch der einzige Grund, welcher sich mit Recht

dafür anführen läßt. Das Vorurtheil, welches uns von Kindesbeinen an eingepflanzt ist, was in den Schulen genährt wird, und das zu überwinden dem Erwachsenen so schwer fällt, dieses ist es allein, was einer günstigen Lösung dieser Frage entgegensteht. Aber wenn wir es als ein Vorurtheil ansehen, folglich für ein ungerechtes Urtheil, sollten wir dann nicht Alles aufbieten, um dieses Vorurtheil auszurotten? Der Vereinigte Landtag, dieser Vorkämpfer des Landes auf dem Gebiete des Rechtes und auf dem Gebiete des Fortschrittes, er wird auch der Führer der Nation sein in Verfolgung der Aufgabe, ohne Berücksichtigung von vorgefaßten Meinungen, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und aller Bewohner desselben zu ordnen. Was die Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse der Juden betrifft, so gestehe ich, daß es mir für diese hohe Versammlung eine schwierige, beinahe unausführbare Aufgabe scheint, die Kultus-Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft zu ordnen, die ihr mehr oder weniger ihrem Wesen nach unbekannt ist. Man kann gewisse allgemeine Gesichtspunkte in Bezug auf die äußeren Kultus-Verhältnisse, so z. B. über die Bildung von kirchlichen Gemeinden, aufstellen, weil ohne dieselben eine gewisse Ordnung der Ausführung der Gemeinde-Verhältnisse sich nicht denken läßt; was aber die inneren Verhältnisse betrifft, so ist es unmöglich für uns, darüber in dieser Versammlung zu entscheiden, und ich glaube, daß man diese Verhältnisse vollständig den jüdischen Glaubensgenossen überlassen müsse. Was die Unterrichts-Verhältnisse betrifft, so unterscheide ich zwischen religiösem Unterricht und zwischen dem Unterricht in den übrigen Fächern des menschlichen Wissens. In Bezug auf den letzten Punkt müssen die Juden vollständig den Christen gleichgestellt sein, sie müssen das Recht haben, ihre Kinder unterrichten zu lassen, wo und wie es ihnen beliebt. Was aber den Unterricht in der Religion betrifft, so hat die Regierung nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, die Juden anzuhalten, daß sie Lehrer anstellen, welche befähigt sind, die jüdische Jugend in der Moral und Religion zu unterrichten. Ja, es ist Pflicht des Staats, daß sämmtliche Bewohner desselben schon in der Jugend mit den Grundsätzen bekannt werden, welche zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung nöthig sind. Dasselbe Interesse hat der Staat auch in Bezug auf die Juden, denn wenn ihnen nicht richtige Grundsätze in Bezug auf die Ordnung und das, was nothwendig im Staate ist, von Jugend an eingepflanzt worden, so können wir nicht überzeugt sein, daß sie später nicht schädliche Tendenzen verfolgen werden. Dieser Grundsatz ist aber von der Regierung bisher nicht angewendet worden, die Religionsgesellschaften der Juden sind als Privatgesellschaften betrachtet und die Anstellung der Lehrer ihnen allein überlassen worden. Da nun Niemand mit Bestimmtheit auf eine sichere und lebenslängliche Anstellung rechnen konnte, so folgte daraus konsequent, daß sich auch Niemand die nöthigen Kenntnisse erwarb und es also an befähigten Lehrern fehlte. Außerdem haben die Gemeinden die Verbindlichkeit, die einzelnen Mitglieder derselben zu der Erreichung der Subsidienmittel der Lehrer anzuhalten; sie werden aber von den Staatsbehörden darin nicht unterstützt, und wie war es daher möglich, daß die jüdischen Kinder guten Unterricht bekommen konnten? Und doch muß darauf vollständig gehalten werden. Zum Schlusse meiner Rede will ich mir noch die Bitte erlauben, daß Sie, meine Herren, diese Angelegenheit mit derselben Unparteilichkeit behandeln mögen, die bisher alle ihre Berathungen charakterisirte. Wir haben uns fern gehalten von allen lokalen und partikularen Interessen, und so kann ich nur wünschen, daß es auch in Beziehung auf diese Frage geschehe, daß wir uns fern halten von vorgefaßten Meinungen und uns nur leiten lassen durch die Gesetze der Gerechtigkeit, der allgemeinen Menschenliebe und der Wohlfahrt der ganzen Nation. Dann, hoffe ich, wird unsere Entscheidung eine günstige sein,

und es wird der Moment eintreten, von dem ein großer Dichter mit fast prophetischem Worte sagte: Einst wird kommen eine Zeit, wo man nicht mehr davon reden wird, ob Jemand Jude oder Christ sei, und wo auch die Juden nach europäischen Gesetzen leben und zu den Lasten des Staats beitragen werden.

Abgeordn. Graf Renard: Der Gesetz-Entwurf, der vorliegt, enthält einen allgemeinen Paragraphen, der einen Grundsatz ausspricht, leider jedoch mit einer Ausnahme; die folgenden Paragraphen, im Gegensatz zu einem allgemeinen Grundsatz, befassen sich mit den einzelnen Rechten und Pflichten der Juden. Die meisten und letzten konstituirten Jüdischenschaften sind rein administrativer Natur und gehören meines Erachtens gar nicht in das vorliegende Gesetz. Zur Beurtheilung der ganzen Jüdischen Angelegenheit ist es dringend nothwendig, daß die Versammlung sich bestimmte Fragen vorlege und bei Beantwortung derselben sich eines Prinzips bewußt werde, von dem sie ausgehen will. Dann finden sich die einzelnen Paragraphen von selbst. In historischer und politischer Beziehung stehen nur zwei Fragen zur Erörterung, die eine ist: Welche Stellung gewährte die bisherige Gesetzgebung den jüdischen Unterthanen? Die zweite ist: Welche Aenderungen in ihren Verhältnissen würde der neue Gesetz-Entwurf eintreten lassen, oder kürzer: Wie ist es, und wie soll es werden? Was die erste Frage betrifft, so kann es unmöglich Aufgabe der hohen Versammlung sein, sich auf die verschiedenen Jüdischen Ordnungen einzulassen, welche für die einzelnen Provinzen erlassen sind; ich glaube, es sind deren 18. Diese Arbeit würde eben so umfassend als nutzlos sein und zu keinem anderen Resultate führen, als die nie bezweifelte Wahrheit erhärten, daß vor allen jeder Gesetzgebung Einheit Noth thut. Für unseren Zweck genügt es, die Grundlage zu erfassen, von welcher die frühere Gesetzgebung ausgegangen ist, und zu erforschen, ob der neue Gesetz-Entwurf auf dieser Grundlage fortbaut, wie er wollte oder wie er wenigstens sollte. Diese Grundlage findet sich in zwei Gesetzen, in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, welche den Juden in Beziehung auf das Stadtrecht größere Rechte gewährte, und in dem sogenannten Juden-Edikt vom 11. März 1812, welches für alle Theile der Monarchie, wie sie im tiltscher Frieden begränzt waren, erlassen wurde. Dies Gesetz war der erste großartige Schritt, die mittelalterliche Absonderung dieses Volkstammes zu beseitigen, und wurde von der gesammten Jüdischenschaft mit unendlichem Jubel, mit Enthusiasmus begrüßt. Durch das Gesetz von 1808 wurde der Jude Stadtbürger, durch das Edikt von 1812 Staatsbürger, da ihm dieses in Bezug auf Befähigung zum Lehrstande, auf Grunderwerb, auf Gerichtsstand beinahe gleiche Rechte mit den Christen einräumt, eine schöne, frohe Zukunft in nahe Aussicht stellend. So kommen wir zu der zweiten Frage: Beabsichtigt der vorliegende Gesetz-Entwurf die gebotene Hoffnung zu verwirklichen, und welche Aenderung bezweckt er in den jüdischen Verhältnissen? Eine Haupt-Eigenthümlichkeit dieses Gesetz-Entwurfs ist unstreitig diese, daß er die Bahn der früheren Gesetzgebung in soweit verläßt, als er die Juden in bestimmte Jüdischenschaften absondert. Die Absicht des Gesetzes kann dabei unmöglich eine andere sein, als Hegung und Pflege des jüdischen Kultus, steht aber so in direktem Widerspruche mit jeder bürgerlichen Verschmelzung und Gleichstellung. Der Jude soll Jude bleiben in der ganzen geschäftigen Nebenbedeutung des Wortes, und weil er Jude bleiben soll, kann er keine Ansprüche machen auf gleiche Rechte mit den Christen. So verstehe, so erkenne ich aber mein Christenthum nicht, so löst der Staat, der sich so gern, so vorzugsweise einen christlichen nennt, seine Aufgabe nicht. (Bravoruf.)

Wenn das Gesetz von 1812 den Juden Hoffnung auf Emancipation gewährte, der vorliegende Gesetz-Entwurf vernichtet diese Hoffnung wieder, vernichtet ihre staatliche Geltung, ver-

nichtet ihre Ansprüche auf Heimatrechte, ein Recht, welches wir selbst den Verbrechern nicht entziehen wollen, denn wir haben gegen die Deportation gestimmt. Unmittelbare Folge dieses Gesetz-Entwurfes kann nur die sein, daß sich ein Staat im Staate mit gesonderten Zwecken bildet, eine jüdische Enklave im christlichen Gemeinwesen, und eine solche kann nur Haß hegen und hecken. Wir sind nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder die Juden sind in ihrem gesonderten Volks- und Stammbewußtsein unsere Feinde, oder sie sind es nicht. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Juden unsere Feinde sind, so will ich zu unserer eigenen Ehre nicht untersuchen, warum sie es sind. Allein gegen meine Feinde kenne ich nur zwei Schutzmittel: entweder ich muß meine Feinde vernichten, oder ich muß sie mir zu Freunden gewinnen. (Lebhaftes Bravo.)

Unsere Vorfahren, praktisch und energisch, wie sie waren, haben den ersten Weg, den Weg der Vernichtung, mehrfach einzuschlagen versucht; sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht. Von Titus dem Gütigen an, der den Juden zwar ihr Vaterland rauben, sie selbst aber nicht vernichten konnte, haben auch die Bestrebungen späterer Zeit, meist von unten ausgehend, nur dazu gedient, den Haß der Unterdrückten gegen die Unterdrückten zu schärfen, die Juden immer fester an einander zu kitten und sie dadurch zu kräftigen. Die milderen, weniger energischen Bestrebungen der neueren Gesetzgebung, dahin zielend, die Juden staatlich und rechtlich zu fesseln, haben nur dazu gedient, uns selbst geldlich zu unterjochen, weil alles Dichten, Trachten und Streben dieses von der Natur so reich bedachten Stammes nur auf den einzigen Brennpunkt, auf den Handel und den Gelderwerb, gerichtet sein konnte. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Gründe mehr, warum ich der Versammlung nicht vorschlagen kann, das erstere Mittel, den Weg der Vernichtung, zu ergreifen; uns bleibt das leichtere, das menschlich schöne Mittel übrig, unsere Feinde dadurch zu besiegen, daß wir sie zu Freunden gewinnen. Eine halbe Maßregel wird jedoch nie diesen Zweck erreichen. Jedes neue Recht ist eine neue Waffe, eine vergrößerte Gefahr für uns. Der Fremdling kann nur dann mein Freund werden, wenn er mir kein Fremder mehr ist, wenn ich ihm die Heimat biete, nach welcher seine Seele verlangt, wenn gleiches Recht und gleiche Pflicht gleiches Interesse, gleiche Liebe erzeugt; ich aber bekenne, daß die Juden als solche unsere Feinde nicht sind, unsere Feinde nicht sein können. Wenn ich ihre sittliche, ihre politische und religiöse Anschauungsweise ins Auge fasse, so stellt sich mir diese Nothwendigkeit nicht dar. Wie ein geehrter Redner vor mir bereits erwähnt hat, ist in ihrer sittlichen Auffassungsweise nichts enthalten, was dem Gesetz der Liebe, dem Gesetz der Gerechtigkeit zuwider wäre. Die Reinheit und Lauterkeit ihres Familienlebens beweist ihre sittlichen Zustände und dürfte wohl mitunter von den Christen beneidet werden.

Was die politische Anschauungsweise betrifft, so scheint sie mir friedfertiger, konservativer Natur zu sein; doch als es galt, den aus der Römerzeit her sprüchwörtlichen Muth der Juden zu beweisen, da haben sie ihn bewiesen; sie haben mit uns gekämpft, mit uns und für uns geblutet, und so finde ich nichts, was die Juden als solche zu unseren Feinden stempelte. Wenn sie aber unsere Feinde nicht sind, nicht sein können, so gesellt sich zu der Unzweckmäßigkeit des bisherigen Rechtsverhältnisses ein noch größeres Uebel, das der Ungerechtigkeit, und so erkläre ich mich gegen jede halbe, gegen jede eingeschränkte Emancipation, gegen jede Trennung der Rechte und Pflichten der Juden von denen der Christen, ich fordere, daß die Juden zu jeder Stellung im Staate, zu jeder Erwerbsthätigkeit, zu jedem Akt der Verschmelzung mit den Christen berechtigt sein sollen.

Wenn ich jedoch für eine uneingeschränkte Emancipation stimme, so sehe ich auch ein, daß dies Verhältniß nicht

einseitig sein kann; es würde eine große Inkonsequenz darin liegen, wollten wir unsererseits die Juden emanzipiren und ihnen ihrerseits gestatten, in der starren Isolirtheit zu verharrern, in welcher die frühere Gesetzgebung sie eingezwängt; dies würde ein Privilegium des Judenthums sein. Die Juden müssen die Hand annehmen, die wir ihnen bieten; sie sollen ihren Glauben behalten, aber sie sollen ihren Aberglauben, ihren Irrglauben fallen lassen.

Wenn ihr Glaube die Juden von den Christen scheidet, so kann es kein wahrer Glaube sein; nur ein Irrglaube muß den Menschen vom Menschen scheiden. Die Juden müssen aufhören, das Christenthum für ein ihnen feindseliges Element, christliche Gebräuche für unrein zu halten. Sie müssen der ungeheuren Majorität, die sie umgiebt, insoweit nachgeben, daß sie mit uns in gleichen Formen gehen. Ein Beispiel würde dies näher erläutern. Ein Jude, der den Schabbes in der Art heiligen will, daß er am Sonnabend kein Geld annimmt, kann nicht verlangen, daß er zu einem Zoll-Einnehmer oder zu einem Regierungshauptkassierer ernannt werde. Es bedarf keiner besonderen Pflege des Judenthums, denn es kann dem Staate nicht darauf ankommen, Juden zu erziehen, sondern Bürger. Wenn die Juden diese Forderung der Gegenseitigkeit zurückweisen, so haben sie kein Recht, auf Emancipation Anspruch zu machen; der Jude kann nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich darin eine Zelle ausbaue nach eigenem Belieben. Er kann nicht eine Drohne im christlichen Bienenstaate sein.

Sie sehen, meine Herren, ich verkenne die Uebelstände nicht, welche eine sofortige gänzliche Emancipation herbeiführen wird; aber diese Mißstände müssen mit der fortschreitenden Bildung immer mehr schwinden, und sie müssen gänzlich verschwinden, wenn der großartige Akt der Verschmelzung gelungen und vollendet dasteht, wenn wir nicht mehr Juden und Christen, sondern nur Menschen und Bürger und Brüder sind. (Bravo!)

Kann die Versammlung den hochherzigen Entschluß nicht fassen, glaubt die Gesetzgebung nicht darauf eingehen zu können, so trage ich darauf an, daß Alles beim Alten bleibe, weil die alten Uebelstände leichter zu tragen sind, als neue, und dieser neue Gesetz-Entwurf würde gewiß viele herbeiführen, ohne die alten zu verwischen, sondern diese verewigen. (Bravo!)

In ähnlichem Sinne sprachen zum Theil in ausführlichen Reden die Abg. Wilde, Werner, Möwes, Fürst Reuß, Siebig, Neumann, Dittrich, Raumann, Freiherr v. Gaffron, der die Juden nur von der Staatschaft ausschließen wollte, Winzler, welcher verlangte, daß der gesammte Gesetzentwurf in die wenigen Worte gefaßt werde: »die Juden genießen in allen Landestheilen unsrer Monarchie, mit Ausschluß der konfessionellen Maßnahmen, bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit unsern christlichen Unterthanen«; v. Rath, v. Raven, v. Beckerath, Lensing, Mevissen, v. Vincke u. a. Die Sitzung gehört zu den seltenen, in denen die Redner einer um den andern sich entschieden gegen den Gesetzentwurf erklärten und nur darin mit einander zu wetteifern schienen, wer die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen als ein Recht und eine Pflicht der Moral und der Humanität am eindringlichsten darstellen könnte. Wir machen vorzugsweise auf die Rede des Abgeordneten von Beckerath aufmerksam und können es uns nicht versagen, den Schluß derselben hierher zu setzen. Er sagte:

Meine Herren! Es ist ein wahrer Spruch: »Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.« Dem forschenden Blicke entgeht nicht der tiefe Zusammenhang zwischen den Handlungen und den Schicksalen der Völker. Weniger wahr ist der andere Spruch des Dichters: »Und jede Schuld rächt sich auf Erden.« Die

Schuld kann, bevor die rächende Nemesis erscheint, gesühnt, das Böse kann durch das Gute aufgehoben werden. Frankreich hat einst die Hugenotten grausam verfolgt, England die Katholiken schmächtig bedrückt; aber beide Länder haben diese Schuld dadurch gesühnt, daß sie eine Religionsfreiheit begründeten, die wie ein frischer Hauch das Leben dieser Völker durchweht. Auch in Deutschland hat sich der bessere Geist Bahn gebrochen; aber eine Schuld ist noch zu sühnen, und sie wird gesühnt werden, denn das Volksbewußtsein hat sie als eine heilige Schuld erkannt, es will sie zahlen! Ich will nicht vor Ihren Augen das schauerhafte Bild der Qualen und Bedrückungen entfalten, denen die Juden in Deutschland ausgesetzt waren, ich will diese schmerzliche Seite unserer nationalen Erinnerungen nicht berühren, die Wunde in dem Augenblicke nicht aufreißen, in welchem sie, Gott gebe es, auf immer geheilt werden wird. Ja, legen Sie die heilende Hand darauf, geben Sie der Stimme der Menschheit Gehör, die in jeder Brust sich regt, sprechen Sie das Wort aus, auf das die Nation lauscht, das Wort der Gerechtigkeit, das Wort der Versöhnung, und wenn wir einst nicht mehr sind, wenn dieser hohe Königsbau, in dem wir hietagen, in Staub zerfallen ist, dann wird noch die späte Nachwelt um dieses einen Wortes willen Ihr Andenken segnen.

Dagegen führte der Minister v. Thile aus: alles, was man zu Gunsten der Gleichstellung ausgesprochen, gehe von dem Humanitätsprinzip aus; die Gesetzgebung habe aber eine andre Verpflichtung, nämlich die Wahrung der Rechte des christlichen Staates. Auf dem Standpunkte des christlichen Staates hielt er es für unverträglich mit dem sogenannten christlichen Prinzip, den Juden obrigkeitliche Rechte beizulegen. Die Redner, welche bisher aufgetreten, wären sich darüber nicht klar geworden, warum die Juden ein abgefordertes Volk noch heute wären. Er habe aber diese räthselhafte Erscheinung nationaler Separation gefunden, es bestehe in der Untrennbarkeit ihrer Religion und ihrer Nationalität; beide wären so verwachsen, daß es keine mosaische Gesetzgebung ohne Juden, und keine Juden ohne mosaische Gesetzgebung geben könne. In Folge dieses religiösen Einflusses könne kein Jude ein Vaterland haben, denn Zion sei sein Vaterland, und ein Jude könne daher nie ein Deutscher, nie ein Preuße werden, weil er als treuer Anhänger seiner Religion ein Jude bleiben müsse. Ein Regierungsorgan hatte diese gewichtigen Worte gesprochen. Das Prinzip des Gouvernements, wenn es dessen nach dem Inhalte des Gesetzes noch bedurft hätte, war in unzweideutiger Art dargelegt. Weil der Jude nie im Stande ist, je ein anderes Vaterland als das seine anzuerkennen, denn nur das gelobte Land, wo die Propheten gewandelt; weil der Jude stets nur dieser ganz spezifische Judenmensch bleiben muß: so ist auch nie an eine vollständige Gleichstellung zu denken und die Aussicht, welche Erklärer des Gesetzentwurfs in dem Sinne gaben, daß dieser eben auf Anbahnung dieser Gleichstellung berechnet sei, diese Aussicht mußte nach diesen Erklärungen dem sogenannten christlichen Staate gegenüber sich in eine total nichtige auflösen. Gegen solche Ansichten machte der Abg. Camphausen folgende schlagende Bemerkungen:

Endlich haben wir eine Stimme gegen die Emancipation, und zwar eine kräftige vernommen, wengleich sie sich mehrerer Argumente bedient hat, die allerdings im Saale keinen rechten Anklang finden mochten. (Ja! Nein!) Der Minister hat ein Argument aufgenommen, welches der Abgeordnete aus Posen gebrauchte, den Satz nämlich, daß das Christenthum über dem Staate stehe; er folgert aus diesem Satze, daß das Christenthum mit allen seinen Elementen das Staatsleben durchdringen müsse. Ich habe jenen Satz nur so verstanden, daß

das Christenthum höher stehe als der Staat, daß es sein eigenes Reich haben müsse, so wie der Staat seinen eigenen Bereich hat. Der Herr Minister findet die Gewährung größerer Rechte bedenklich, weil die Juden ihre eigenen Religionsgebräuche behalten und an einem Buche halten wollen, welches doch auch den Christen heilig sein soll, und welches von den verehrten Rednern heilig gehalten wird, nämlich an dem alten Testamente. Ich mache besonders hierauf aufmerksam, in Bezug auf den Vergleich mit Konstantinopel, welchem ich entgegenstelle, daß doch eine erhebliche Verwandtschaft zwischen unserer Religion und einer solchen besteht, welche einen wesentlichen Theil unserer heiligen Bücher auch für sich anerkennt. Von denjenigen Argumenten, von denen ich geglaubt habe, daß sie keinen Anklang in der Versammlung finden würden, hebe ich vorzüglich dasjenige hervor, daß der Jude kein Preuze, kein Deutscher sein könne. Es ist mir dieser Ausspruch von Seiten des Herrn Ministers unerwartet gewesen, nachdem uns wenige Minuten vorher das Zeugniß eines preussischen Offiziers vorgelegt worden ist, wie ein Jude im Dienste des Vaterlandes den Tod fand. Die ganze Argumentation des Herrn Ministers führt auf den Satz zurück, den auch der Herr Landtags-Kommissar in seiner einleitenden Rede geltend machte, auf den Satz nämlich, daß der preussische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle, und daß es zu vermeiden sei, nichtchristlichen Unterthanen obrigkeitliche Aemter einzuräumen. Schon mehrere Redner haben diesen Satz bestritten, namentlich ist von einem verehrten Redner der Ritterschaft aus Pommern darauf hingewiesen worden, daß in der Bezeichnung „christlicher Staat“ ein Widerspruch mit dem Begriffe des Staates in sich liege. Nach meinem Dafürhalten ist der Begriff des christlichen Staates weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse, entstanden, als ich darin eine vielleicht mit äußeren Ursachen zusammenhängende Entdeckung unserer neuen Staats-Philosophie erkenne. Der Plak, auf dem ich stehe, macht keinen Anspruch, ein Lehrstuhl der Philosophie zu sein, noch Philosophen zu tragen. Ich darf daher ohne Scheu gestehen, daß es mir nicht gelingen wollte, mir diese große Entdeckung völlig zu eigen zu machen. Ein großer Dichter hat gesagt, daß es viele Dinge zwischen Himmel und Erde gebe, wovon sich unsere Philosophie nichts träumen lasse; ich möchte hinzufügen, daß auch unsere Philosophie sich viele Dinge träumen läßt, die mancher Wachende nicht wahrzunehmen vermag. (Heiterkeit.) Manche Dinge habe ich hingegen allerdings wahrgenommen, und ich bitte um die Erlaubniß, einige davon aufzählen zu dürfen. Ich habe wahrgenommen, daß Jahrhunderte lang in Europa ein furchtbarer Kampf gekämpft wurde, um das Rechtsgebiet des Staats von dem Rechtsgebiete der Kirche zu trennen. Ich nehme wahr, daß zwar in Rußland, in der Türkei und in China, aber nicht in einem germanischen Staate die kirchliche und weltliche Gewalt sich in einer Hand vereinigt finden. Ich nehme wahr, daß der Begriff der Staats-Religion in der neueren Zeit immer mehr eingeschränkt wird. Ich nehme wahr, daß Großbritannien niemals ein anglikanisch-christlicher Staat genannt wurde, daß aber die politische Unmündigkeit der Katholiken Großbritannien mit Erschütterung bedroht hätte, wenn nicht die Emancipation der Katholiken beschloffen worden wäre. Ich habe nicht wahrgenommen, daß die Niederlande und Frankreich, welche die Emancipation der Juden vollzogen haben, sich durch diesen Umstand so von uns unterscheiden, daß sie aufgehört haben sollten, christliche Staaten zu sein, während wir ein christlicher Staat geblieben wären. (Beifall.) Ich habe endlich wahrgenommen, daß die Existenz des preussischen Staates an den Grundsatz geknüpft ist, daß verschiedenen Konfessionen die gleiche politische Berechtigung zustehe, und daß die Monarchie gefährdet wäre,

wenn dieser Grundsatz nachhaltig und wesentlich verlassen werden sollte. (Lauter Beifall.)

Aus diesen Wahrnehmungen bin ich zu dem vielleicht nicht philosophischen Schlusse gelangt, daß, in sofern wir wirklich unter die Kategorie des christlichen Staats fallen, diese Kategorie uns nicht hindern könne, den Juden die politischen Rechte einzuräumen. Dafür, daß es geschehe, sind Ihnen viele Gründe vorgetragen worden. Sie werden deren noch andere zu hören haben; ich wünsche nur, auf einige Eigenschaften der Juden hinzuweisen, welche ihnen vorzugsweise in unserm Staate das Wort reden oder das Wort reden sollten. Beispiellos in der Geschichte ist die Beharrlichkeit der Juden in ihrem religiösen Glauben, die Erhaltung der Einheit ihres Glaubens trotz ihrer Zerstreuung über alle Länder der Erde; und diese Eigenschaft wird von unserer jetzigen Regierung in anderen Fällen ungemein hoch geachtet. Beispiellos ist die Anhänglichkeit der Juden an die Sitten und Gebräuche ihrer Väter, ihre Ehrfurcht vor der älteren Gewalt und vor den Familien-Pflichten; sie tragen in dieser Beziehung ein konservatives Element in sich, was in anderen Fällen von unserer Regierung ungemein hochgeachtet wird. Besonders aber sind die Juden ausgezeichnet durch gewisse Fähigkeiten, welche sich bei ihnen in größerem Verhältnisse als bei der christlichen Bevölkerung finden. Nicht zu erwähnen, was die Juden in Poesie, Literatur und Musik geleistet haben, ist es offenbar, daß sie ein finanzielles Talent besitzen. (Gelächter.) Allerdings tritt dasselbe nach unten auf eine häufig widerwärtige Weise hervor, (Stimmen: Ja! Ja!) höher hinauf hat es glänzende Erfolge erzielt, und, durch den Adel der Gesinnung erhöht, würde es mit Nutzen für den Dienst des Staates verwendet werden können. Es ist ferner unverkennbar, daß die Juden eine große Verstandeschärfe, und zwar, daß sie praktischen Verstand besitzen. Auch hier gebe ich zu, daß diese Eigenschaft in den unteren Schichten auf eine den Christen unbecommene Weise wirkt, höher hinauf sehen wir sie in den Erfolgen der Juden bei kommerziellen und industriellen Unternehmungen; noch höher hinauf finden wir sie wieder in der Reihe unserer berühmten Lehrer der Rechtskunde, der Philosophie und der Mathematik. Wende ich nun um mich in unserem Staate, so kann ich den großen Ueberfluß an geistigen und namentlich praktischen Fähigkeiten nicht entdecken, der uns veranlassen könnte, den Kreis, worin diese Fähigkeiten zu suchen sind, zu beschränken oder zu verengen. Es scheint mir vielmehr ein Mangel an Fähigkeiten vorzuliegen, welcher die Erweiterung dieses Kreises notwendig macht. Hüten wir uns, meine Herren, vor der Vorstellung, schon ein geehrter Redner vor mir warnte davor, daß die Zulässigkeit und die Zulassung eines und desselben seien. Es giebt gar viele Christen, welche zulässig sind und doch nicht zugelassen werden; nicht jeder Lieutenant wird Feldmarschall, aber er kann es werden; nicht jeder Referendar wird Minister, aber er kann es werden. Daß dem gesinnungstüchtigen Genie die Bahn erschlossen werde, das ist es, was ich begehre, und was ich für die Juden auch deshalb noch in Anspruch nehme, weil so manches Blatt unserer Geschichte von Judenverfolgungen einen dunklen Flecken trägt, den ich weggewischt zu sehen mich sehne. (Beifallruf.)

Die einzigen Redner unter den Abgeordneten gegen die Emancipation der Juden waren außer dem Nordhäuser Landrath v. Byla die Abgeordneten Freiherr v. Wylus und v. Landsberg. Ersterer behauptete, im Judenthume sei kein religiöses Moment vorhanden, dagegen sei für dasselbe das Rationelement maßgebend und bestimmend. Diese Behauptungen, wie ein Theil der vom Staatsminister v. Hile ausgesprochenen Ansichten, wurden oft auf wichtige Weise vom Freiherrn v. Wincke widerlegt, worauf der Landtagskommissar den Gegentwurf und die Absichten der Regierung vertheidigte. Darauf wurde die Sitzung geschlossen.

Deutschland.

Berlin, d. 20. Juni. Se. Excellenz der Wirkliche Gehelme Rath und Ober-Schloßhauptmann, Graf v. Arnim, ist von Blumberg hier angekommen. — Der General-Major und Inspekteur der 1sten Ingenieur-Inspektion, Brese, ist nach Rissingen von hier abgereist.

Berlin, d. 18. Juni. Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin enthält folgende Bekanntmachung:

»Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. April d. J. der in Gotha bestehenden Lebensversicherungsbank für Deutschland, unter dem Vorbehalte künftiger Zurücknahme dieser Erlaubniß, zu gestatten, solche in preussischen Staaten belegene Grundstücke, auf welche sie Kapitalien ausgeliehen hat, im Fall dieselben zur nothwendigen Subhastation gestellt werden, eigenthümlich erwerben zu dürfen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Bank verpflichtet ist, die erworbenen Grundstücke innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Adjudications-Bescheides, durch welches sie ein solches Grundstück erworben hat, wieder zu veräußern. Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß es der gedachten Lebensversicherungsbank überlassen bleibt, sich in den vorkommenden einzelnen Fällen durch Weibringung der ihr erteilten Erlaubniß über ihre Befähigung zur Erwerbung von Grundstücken auszuweisen. Berlin, den 5. Juni 1847. Königl. preuß. Kammergericht.«

Königsberg, d. 15. Juni. Dr. Kupp ist gestern von der Polizei in eine Strafe von 50 Thlr. genommen worden, weil er, obgleich er seinen Austritt aus der Landeskirche gerichtlich anzuzeigen sich weigert, dennoch Amtshandlungen trotz aller Verwarnungen vornimmt.

Schleswig, d. 10. Juni. Die Untersuchung wegen der Excesse, welche bei der Anwesenheit des Königs-Herzogs in Schleswig im September v. J. vorgefallen, scheint, obwohl der verurtheilte Primaner Sleth die ihm zuerkannte Strafe abgehüßt hat, noch nicht abgethan sein zu sollen. Auf speciellen Befehl des Königs-Herzogs mußten die sämmtlichen Protokolle, Berichte und sonstigen Acten über diese Untersuchung eingefordert und durch die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei an das Cabinetsecretariat abgeliefert werden. Es ist der Inhalt der Acten zum Gegenstand der unmittelbaren königl.-herzogl. Erwägung gemacht worden, welche dahin geführt hat, daß annoch eine gutachtliche Aeußerung des Oberdiferariums auf Gottorf darüber verlangt ist, ob die durch den Magistrat der Stadt Schleswig angestellte Untersuchung vollständig sei und namentlich hinsichtlich der nöthigen Umsicht und Sorgfalt etwas vermiffen lasse. Diese Frage deutet schon an, daß man im Cabinet mit der Weise, wie die Untersuchung geführt worden, nicht zufrieden ist.

Aus **Wien** vom 11. Jun. wird dem Nürnberger Correspondenten mitgetheilt: »Zwischen Oesterreich und der preussischen Regierung als Repräsentantin des deutschen Zollvereins haben Unterhandlungen begonnen, welche einerseits die deutschen Postangelegenheiten, andererseits aber wesentlich auch die Ausgleichung der beiderseitigen Handelssysteme betreffen. Bereits ist der österreichische Hofrath v. Esch, bei der allgemeinen Hofkammer mit dem Zoll- und Schiffahrtsdepartement betraut, in dieser Angelegenheit nach Berlin abgegangen.«

Bremen, den 11. Juni. Daß einem unserer großen Seeschiffe der Name »von Beckerath« beigelegt worden ist, ist bereits gemeldet worden. Heute kann berichtet werden, daß wir zu Ehren des freisinnigen und streitbaren Landtags-Abgeordneten aus Hagen nun auch ein Schiff haben, welches dessen Namen trägt. Man hat nämlich das vor einigen Wochen aus Buckau auf der Weser angekommene neue Dampfboot »von Wincke« genannt. Dasselbe eröffnet Concurrenzfahrten mit den Dampfschiffen der Oberweser.

Belgien.

Brüssel, d. 12. Juni. Die »Independance«, die in ministeriellen Krisen einen sehr feinen Takt hat, meldete gestern Abend, daß das Ministerium de l'Heuy definitiv abtrete. — Die »Emancipation« läßt den König trotz seiner körperlichen Leiden nächster Tage einen (diplomatischen?) Ausflug nach London machen.

Frankreich.

Aus **Algerien** dem »Toulonnais« neuerdings zugegangene Briefe lassen befürchten, daß die Agitation an der Westgrenze der französischen Besitzungen fort dauert. General Cavaignac, Befehlshaber der Unterdivision von Nemecen, hat es für geeignet gefunden, eine Stellung einzunehmen, wo er auf alle Eventualitäten vorbereitet ist. Die Aufregung wird durch alarmirende Gerüchte aus dem Innern von Marocco rege erhalten; Abdel Kader soll eine ungewöhnliche Thätigkeit entfalten, denn mit der schönen Jahreszeit scheint ihm neue Kraft wiedergekehrt zu sein. Araber aus dem Riff haben ausgesagt, daß in dem Lager des Emir einige Engländer eingetroffen und daß ihm von Gibraltar aus Waffen und Vorräthe zugeführt worden seien.

Spanien.

Der »Phare des Pyrenées« enthält einen Brief von **der katalonischen Grenze** vom 8. Juni, worin mitgetheilt wird, daß die Montemolinisten sich des Pulvermagazins von Manresa bemächtigt und alle Pferde der Stadt in Anspruch genommen haben, das Pulver in Sicherheit zu bringen. Während dies geschah, unternahm eine andere Bande einen Zug gegen Igualada. Die Wegnahme des Pulvermagazins hat ihre große Bedeutung. Der dieselbe mittheilende Brief wurde durch einen außerordentlichen Courier befördert, da die gewöhnliche Verbindung von den montemolinistischen Banden abgeschnitten ist. — Ganz Katalonien ist in großer Bewegung. Graf Montemolin setzt alle Mittel und Kräfte in Bewegung, um eine allgemeine Insurrection hervorzurufen, und der Ausbruch derselben soll jeden Augenblick zu befürchten stehen.

Portugal.

(**Madrid, d. 11. Juni.**) Hier erzählte man sich gestern, daß die Insurgenten in Oporto aus Rache für das gegen Portugal eingehaltene Benehmen Englands alle in dieser Stadt wohnenden englischen Familien ermordet hätten. Die furchtbare Nachricht bedarf indessen noch der Bestätigung. Auch soll in Lissabon das Gerücht in Umlauf sein, die unbeschränkte und unbedingte Amnestie sei auf Hindernisse gestoßen. Wären beide Mittheilungen gegen unser Verhoffen begründet, dann ist die Intervention durch ihre Folgen gerichtet und hat die Verwicklung nur noch unheilvoller gemacht.

Auf telegraphischem Wege kommt die Nachricht, daß die Insurgenten die Bedingungen eines Vergleichs zwischen der Königin und ihnen unterzeichnet haben und die Königin hierauf am 10. Juni eine Amnestie erlassen hat.

Türkei.

Konstantinopel, d. 27. Mai. Neben den kostbaren Geschenken, die der Sultan in letzterer Zeit als Zeichen besonderer Gunst seinen Ministern gemacht, hat er auch für gut befunden, den russischen Befehlshabern im Kaukasus ähnliche Gunstbezeugungen zukommen zu lassen: ein Umstand, der hier großes Aufsehen erregt und zu allerlei Commentaren Veranlassung gegeben hat.

Amerika.

(London, d. 14. Juni.) Mit dem gestern in Liverpool eingelaufenen Postdampfboot »Britannia« haben wir Nachrichten aus Newyork bis 31. März erhalten. Die neuesten Berichte vom Kriegsschauplatz in Mexiko bieten kein sonderliches Interesse. General Scott rückte rasch auf die Hauptstadt los, und hat eine Colonne nach Puebla abgeschickt, wo man keine Gegenwehr erwartet. General Worth hat Perote ohne Widerstand genommen; General Taylor konnte aus Mangel an Truppen seine Stellung nicht verlassen. In der Hauptstadt Mexiko herrschte große Verwirrung; wenig oder keine Anstalten zur Vertheidigung; Anaya hat die Stadt unter das Martialgesetz erklärt. Der Congress soll die englische Vermittlung mit 44 gegen 33 Stimmen abgelehnt haben.

Vermischtes.

— Weimar. In Betreff des ehemaligen Schillerschen Hauses sind seit einigen Tagen Unterhandlungen bei dem Stadtrath im Gange; vorläufig ist man dahin übereingekommen, daß sich keine auswärtige Gesellschaft oder Privatperson bei dem Verkaufe betheiligen solle, sondern daß die Stadt und deren Einwohner die Ehre, ihrem berühmten Mitbürger ohne fremde Beisteuer ein bleibendes, für die spätere Zukunft dauerndes Andenken zu sichern, mit Niemandem theilen wollen. Obgleich der Finanzzustand der hiesigen Stadt sich in Folge der Erbauung eines neuen Rathhauses nicht in einem blühenden Zustande befindet und solcher auch durch eine höchst nothwendige Vergrößerung der Bürgerschule sowol als durch andere Baulichkeiten mit den nächsten Jahren bedeutend in Anspruch genommen werden muß, so wird doch der Stadtrath schwerlich das darzubringende Opfer für zu groß halten. Das Haus bietet zwar keine großen Räumlichkeiten dar, aber es reicht hin, um die bescheidenen Bedürfnisse des großen Mannes zu befriedigen. Es liegt in einem der freundlichsten Theile der Stadt, durch welchen sich, zu der Zeit als Schiller es kaufte, eine Doppelreihe von Kastanienbäumen hinzog, in deren Schatten sich Schiller fast täglich zu ergehen pflegte. Mit Zuversicht ist zu erwarten, daß, sobald der Ankauf geschehen ist, Diejenigen, in deren Besitz sich Schiller's Reliquien befinden, solche recht gern darbieten werden, um sie durch deren Aufbewahrung in diesem Hause vor Verderben und Vergessen zu schützen.

— Seit Eröffnung der Pferdeschlächtereien in Berlin sind in den ersten acht Tagen bereits etwa 100 Etr. Fleisch abgesetzt worden. Das Institut soll einer geregelten Ordnung unterworfen und die Schlächtereien mit einer großartigen Mästung verbunden werden. Man berechnet, daß im preussischen Staat allein jährlich 150,000 Etr. des besten, gesunden Pferdefleisches unverwerthet den Abdeckereien anheimfallen.

Personen-Frequenz

der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. 29. Mai wurden befördert 267,916 Personen.
Vom 30. Mai bis incl. 5. Juni c.,
incl. 1101 Personen aus dem Zwischenverkehre 13,665

in Summa 281,581 Personen.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 19. Juni. (Nach Wispeln.)

Weizen	— 124 —	Gerste	— 70 ¹ / ₂ —
Roggen	— 105 —	Hafer	— 48 —

Getreidebericht. Berlin, den 19. Juni.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:

Weizen nach Qualität von 110—120 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.
Ruff. Roggen loco 93—94 $\frac{1}{2}$, inländ. 95—96 $\frac{1}{2}$.
Roggen, Lieferung pr. Juni 91 $\frac{1}{2}$ Bf.
" " pr. Juni/Julii 80 $\frac{1}{2}$ Bf. u. Bf.
" " pr. Juli/August 75 $\frac{1}{2}$ Bf u. Bf.
Gerste loco 70—74 $\frac{1}{2}$ Bf.
Hafer loco nach Qualität 43—46 $\frac{1}{2}$.
" auf Lieferung 42—45 $\frac{1}{2}$.
Rüböl loco 11³/₄ $\frac{1}{2}$.
" Herbst 11³/₄ $\frac{1}{2}$ G., 12 Bf.
Spiritus loco 37 $\frac{1}{2}$, pr. Juli/Aug. 38 $\frac{1}{2}$.

In Folge auswärtiger niedriger Notirungen haben auch hier die Preise, namentlich des Roggens, um circa 2 $\frac{1}{2}$ nachgelassen.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 20. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 2 Zoll.
am 21. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 20. Juni: 29 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 20. bis 21. Juni.

Im Kronprinzen: Hr. Rent. v. Gehler a. Wien. Hr. Gutäbes. Ehrhard a. Kittlitz. Hr. Banquier Callmann a. Weimar. Hr. Ger. Dir. Hartwig a. Löbau. Hr. Buchhldr. Weinhold a. Hannover. Hr. Dr. phil. Refardt a. Stuttgart. Hr. Prof. Liebe a. München. Hr. Lieut. v. Krause a. Mainz. Hr. Negotiant Dimling a. Paris. Die Hrrn. Kaufl. Manninger a. Dbervelmar, Krackrügge a. Erfurt, Wegig a. Frankfurt.
Stadt Zürich: Hr. Faktor Bromhardt a. Mucrena. Hr. Gastgeber Jörn m. Gem. a. Eisleben. Die Hrrn. Kaufl. Schick a. Mainz, Renner u. Hesse a. Frankfurt, Fiehne a. Berlin, Walenstein a. Kassel, Graff a. Stettin, Braumann a. Bremen.
Goldner Ring: Hr. Mühlenbes. Voigt a. Schmölln. Die Hrrn. Kaufl. Pegel, Rothe u. Wölberg a. Leipzig. Hr. Dekon. Bachmann a. Kreuzberg.
Goldner Löwen: Hr. K. Oesterr. General-Consulats-Secr. Lindner a. Leipzig. Hr. Kaufm. Klopfer a. Königsberg. Hr. Lieut. Freih. v. Dettinger a. Erfurt. Hr. Fabrik. Frähler a. Torgau. Hr. Rechnungsf. Sittler u. die Hrrn. Wollhldr. Krüger u. Wölffel a. Berlin.
Schwarzen Bär: Die Hrrn. Kaufl. Sander a. Kassel, Hennig a. Schweinfurt. Mad. Häubert a. Magdeburg.
Stadt Hamburg: Die Hrrn. Kaufl. Triborn a. Königsberg, Urnow a. Altona, Sohn a. Würzburg, Seemann a. Hamburg. Hr. Insp. Lautenschläger a. Hildesheim.
Goldne Kugel: Hr. Capitain Hampton a. Greenwich. Hr. K. Dan. Beamter Warnstedt a. Flensburg. Hr. Rent. v. Bronsky m. Diener a. Grodnow. Hr. Schauspiel-Dir. Heinrich m. Fam. a. Meise. Hr. Kaufm. Mai a. Frankfurt. Frl. Jrgang, Hr. Amtm. Kröcher u. die Hrrn. Hofhldr. Gebr. Etkan a. Berlin. Frl. Becher a. Stettin. Hr. Gutäbes. Saalhof a. Marienwerder. Die Hrrn. Maler Paulinger u. Stedtler a. Augsburg.
Zur Eisenbahn: Hr. Hauptm. Schmidt a. Berlin. Hr. Lieut. v. Kleinau a. Weimar. Die Hrrn. Lehrer Berger u. Pick u. Hr. Kaufm. Sohr a. Gera. Hr. Kaufm. Jenker a. Zwenkau. Mad. Main a. Weimar.

Bekanntmachungen.

Folgende zu dem Rittergute Freiensfelde gehörige Gärtnerwohnungen und Acker werden zu Michaelis 1847 pachtlos:

- 1) Das jetzt an den Gärtner Schleichert vermietete Haus Nr. 11 nebst 10 Morgen 41 □ Ruthen Acker;
- 2) das jetzt an den Gärtner Doels vermietete Haus Nr. 12 nebst 6 Morgen 125 □ Ruthen Acker;
- 3) das jetzt an den Gärtner Morgenstern vermietete Haus Nr. 13 nebst 5 Morgen 174 □ Ruthen Acker;
- 4) das jetzt an den Gärtner Schulze vermietete Haus Nr. 14 nebst 7 Morgen Acker;
- 5) das jetzt an den Gärtner Behr vermietete Haus Nr. 15 nebst 9 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker;
- 6) das jetzt an den Gärtner Rosch vermietete Haus Nr. 16 nebst 8 Morgen Acker;
- 7) $\frac{1}{2}$ Morgen Acker am Schimmelraine, $\frac{1}{2}$ " " daselbst, und $2\frac{1}{6}$ " " von der Gutsbreite am Kessel, jetzt an den Strumpfwirkermeister Dewitz verpachtet;
- 8) $\frac{1}{2}$ Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Handarbeiter Kabisch verpachtet;
- 9) $\frac{1}{2}$ Morgen Acker am Schimmelraine, $\frac{1}{2}$ " " daselbst, jetzt an den Röhrmeister Müller verpachtet;
- 10) 2 Morgen am Schimmelraine, jetzt an den Schmiedemeister Dehmisch verpachtet;
- 11) $\frac{1}{2}$ Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Viehhalter Reuter verpachtet;
- 12) 1 Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Schuhmachermeister Marx verpachtet;
- 13) 1 Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Buchdrucker Matte verpachtet;
- 14) 3 Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Kohlgärtner Knoche zu Halle verpachtet.

Dieselben sollen anderweit auf die sechs Jahre vom 1. October 1847 bis dahin 1853 öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin wird für die unter 1 bis 6 aufgeführten Häuser und Acker

Donnerstag den 24. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr,

für die unter 7 bis 14 aufgeführten Acker

Montag den 28. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr

in der Tabagie zu Freiensfelde stattfinden.

Nachgebote werden nicht angenommen. Halle, den 5. Juni 1847.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in der nächsten Vereins-Versammlung

Mittwoch den 30. Juni o.

zur Diskussion kommenden Fragen sind folgende:

- 1) In welchem Zersezungs-Zustande muß der Stalldünger auf die Felder gebracht werden, damit die schnellste und größte Wirkung erzielt werde?
- 2) Ist es nachtheilig, wenn durch eine schnell wiederholte Pflugfurche die durch Einbringung von Stalldünger im Boden erzeugte Gährung unterbrochen wird, und welche Zeit ist unter gegebenen Umständen nöthig, um die Gährung ungestört wirken zu lassen?
- 3) Wie ist die Composterde am Besten anzuwenden, auf die Saat, rauhe Furche oder untergepflügt?
- 4) Welche Erfahrungen sind im hiesigen Kreise über die Thausaaten gemacht worden?
- 5) Sind im hiesigen Kreise Versuche mit der Selbsterhizung des Viehfutters gemacht worden und mit welchem Erfolge?
- 6) Wie werden die Kuhställe am zweckmäßigsten eingerichtet?

Außerdem wird in Gemäßheit des Beschlusses der Central-Ausschuß-Versammlung zu Raumburg vom 3. November v. J. und zur Erledigung der Aufforderung der landwirthschaftlichen Central-Direktion vom 29. April d. J. in der Beilage zur Zeitschrift der letzteren de 1847 Nr. 12, das Schreiben des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums, so wie der Dedekind'sche Aufsatz wegen Errichtung einer Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, zur Berathung kommen.

Merseburg, den 15. Juni 1847.

Der Vorstand

des landwirthschaftlichen Vereins für den Merseburger Kreis.
v. Kode.

Die Erben der Prediger Hahn'schen Eheleute zu Wengelsdorf bei Merseburg sind willens, sich außergerichtlich in die Nachlässe ihrer gedachten Eltern zu theilen; sie fordern daher alle diejenigen, welche an diese Nachlässe Ansprüche zu haben vermeinen, auf, binnen 3 Monaten dieselben anzumelden, widrigenfalls sie sich wegen derselben später an die Erben nur nach Verhältniß ihres Erbtheils halten können.

Wengelsdorf, am 1. Mai 1847.

Ernestine Hahn,

im Auftrage der übrigen Erben.

In der Nähe des Waisenhauses, Nr. 1735, ist von jetzt an Stube und Kammer an einzelne Personen zu vermieten. Auch sind daselbst 2 Schlafstellen zu beziehen.

Bekanntmachung.

Am 28. Juni d. J. (Montag) von Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr soll im Brauneschen Hause Nr. 1059/787 am Mittelbreitenwege in hiesiger Neustadt der Nachlaß der Frau Geschwornen Julius, bestehend in 3 silbernen Theelöffeln, Meubles, Hausgeräthe, Betten, weiblichen Kleidungsstücken und andern Sachen mehr, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung gerichtlich verkauft werden.

Eisleben, den 17. Juni 1847.

Schellermann,
gerichtl. Auct.-Commiff.

Zu verkaufen. Eine gut eingerichtete Mahlmühle mit einem Gange, an einer frequenten Chauffee und in einer fruchtreichen wohlhabenden Gegend belegen, der es an Mahlen nie fehlt, mit welcher eine Speise- und Schenkewirthschaft verbunden ist, die wegen des guten Bieres und herrlicher Lage sehr besucht wird, wovon die Mühle und Wohngebäude ganz neu erbaut sind, nebst $2\frac{1}{2}$ Morgen Grabe- und Grasgarten und $30\frac{1}{2}$ Morgen fruchttragenden guten Feldern, ist Familienverhältnisse wegen aus freier Hand zu verkaufen und kann ein großer Theil der Kaufsumme stehen bleiben; sie ist auf 8900 Thlr. pflichtmäßig taxirt, giebt kein Lehngeld und auch nur wenig Abgaben und kann mit Vortheil die Vorspann benugen. Darauf bezügliche frankirte Briefe sub C. W. No. 10 befördert die Expedition des Couriers.

Es wird das diesjährige Hart- und Pflaumen-Obst in den Weiernaumburger herrschaftlichen Pfarrei- und Gemeinde-Pflanzungen den 4. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr in dasiger Schenke an den Meistbietenden verkauft, und ist dabei, unter andern Bedingungen, die Hälfte der Kaufsumme bei dem Zuschlage zu erlegen.

2000, 1600, 1000, 600, 250, 200 u. 100 Thlr. sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, gr. Klausstraße Nr. 896.

Ein Haus in der freundlichsten und lebhaftesten Gegend, zu einem Handel passend und in baulichem Zustande, enthaltend 9 tapezirte Stuben, Kammern, Küchen, Bodenraum, großen gewölbten Keller, Stalungen, Brunnen, Hofraum u. Piecen zu Niederlagen, steht veränderungshalber so gleich zu verkaufen; das Nähere bei Jordan im goldenen Löwen in der Leipzigerstraße zu Halle.

Auf dem Strohhof, Herrenstraße Nr. 2080, stehen zwei fette Schweine zu verkaufen.

Wir haben in diesen Tagen die diesjährige Einsammlung der Beiträge für den Gustav-Abolph-Verein in hiesiger Stadt beginnen lassen, und richten zugleich an die Bewohner der Umgegend die Bitte, uns für den gedachten Zweck Beiträge zukommen zu lassen. Der unterzeichnete Kassierer (D. Schwetschke) wird dieselben gegen Quittung annehmen.

So schwer auch der Nothstand gegenwärtig noch drücken mag, so hoffen wir doch, daß auch den entfernten nothleidenden Brüdern ein Scherlein der Liebe von hier aus zufallen werde.

Halle, den 18. Juni 1847.

Der Vorstand des Gustav-Abolph-Zweig-Vereins für Halle und die Umgegend.

D. Franke. Kummel. D. Schwetschke.

Die Pianoforte-Fabrik von L. J. Schoene in Leipzig,

Königsplatz Nr. 14,

empfehlen sich mit fertigen Pianoforte's in Tafelform von 90 bis 140 Thlr., in Flügel-Form von 180 bis 230 Thlr. und Pianinos von 140 bis 180 Thlr., bei Garantie der Dauerhaftigkeit.

Da Unterzeichneter bis mit Ende dieses Monats allhier in Halle verweilt, so kann in seinem ihm eigenthümlichen Schreibunterricht (20stündl.) von den noch unbefetzten Stunden Gebrauch gemacht, nur müssen für den Tag mehr als eine Stunde genommen werden. Man beendigt auch, wie schon gesagt, nach Befinden den Unterricht in 3 bis 4 Tagen sogar.

Der Calligraph und Schreiblehrer **Zul. Knauth** aus Dresden,
Halle, große Ulrichsstraße Nr. 71.

Obst-Verpachtung.

Die dem Rittergute Benkenhof zugehörigen Obst-Plantagen und Gärten (Äpfel, Birnen und Pflaumen) sollen **Mittwoch den 23. Juni** Nachmittags **3 Uhr**

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf dem Rittergute zu **Delitzsch** am Berge meistbietend verpachtet werden.

Die in Stahlstich sauber ausgeführte Ansicht vom **Bade Wittekind** ist so eben angekommen, und für 5 Sgr. sowohl im **Bade** selbst, wie in der Papierhandlung von **A. Frize** in Halle zu haben.

Derjenige, welcher am **Dienstag den 15. Juni** Abends auf der **Weintraube** einen mit dem Namen des Eigenthümers: **Dr. G.** bezeichneten neuen schwarzseidenen Regenschirm benutzte, wird ersucht, denselben baldigst dorthin zurückzustellen.

Mehrere Ritter- und Landgüter zu hohen und niederen Preisen sind zu verkaufen; desgleichen Kapitalien von **4000, 2500, 1500, 1000, 600, 350** und **50 Thaler** auszuleihen durch den Actuar **Danker** in Halle, Schmeerstraße Nr. 480.

Vom **1. October** an ist eine Wohnung von **2 bis 3 Stuben** nebst Zubehör, mit oder auch ohne Pferd-stall, zu vermieten: große Steinstraße Nr. 130.

Wwe. Scheibner.

Gebrüder Meyer, Vergolder
in
Halle,
Leipzigerstraße Nr. 320,
empfehlen sich einem hohen Adel und
hochgeehrten Publikum zur Anfertigung
aller Arten Bilder-, Spiegel-,
Sund Uhrrahmen, Kron- und Wand-
leuchter, Consols etc., ingleichen mit
Anfertigung von Gold- und den jetzt
so beliebten Firnisleisten, endlich mit
Reparatur alter Vergoldung, und
versprechen bei promptester und reell-
ster Bedienung die billigsten Preise.

Ein Pianoforte von 6 Octaven verkaufen für 25 Thlr. **Rahnefeld & Co.**,
Rathausgasse Nr. 247.

Pianoforte sind in großer Auswahl zu verkaufen und zu vermieten bei **Rahnefeld & Co.**

Frisch gebrannte Mauersteine und Dachziegel sind wieder angekommen und bis zu **100 Stück** bei mir selbst, größere Quantitäten aber auf meiner Niederlage am Fürstenthal zu haben.

Neumühle hier. **E. F. Otto.**

Ein leichter zweispänniger Leiterwagen mit schmalen Felgen wird zu kaufen gesucht.
Neumühle hier. **E. F. Otto.**

Obst-Verpachtung.

Das diesjährige Obst in meinem 8 bis 9 Morgen großen Garten, bestehend in Birnen, Pflaumen, Äpfel u. dgl., soll kommenden Sonntag als den **27. d. M.** Vormittags **11 Uhr** meistbietend verpachtet werden.

Schkeuditz, d. 21. Juni 1847.
Lauterbach.

Ein gutes Klavier ist billig zu kaufen an der Halle Nr. 808 zwei Treppen hoch.

Sonntag den **27. Juni** landwirthschaftlicher Verein in **Niemberg.**

Feldschlößchen.

Diesmal nicht Mittwoch, sondern **Donnerstag** zum **Johannistage Concert.**
Vereinigtes Musikchor.

Nabensinsel.

Dienstag den 22. Juni **Militair-Concert** und Abends **Tanzmusik** im Salon.

Weintraube.

Mittwoch Concert von dem Musik-Corps der **4. Artillerie-Brigade.**
Anfang **5 Uhr.**
Entrée à Person **2 1/2 Sgr.**
Das Nähere die Programms.

Sonntag den **27. Juni** ladet zum **Scheibenschießen, Concert** und **Ball** ergehenst ein
Ehlmann in **Peußendorf.**

Paradies.

Heute **Dienstag Concert.**
Vereinigtes Musikchor.

Tivoli.

Dienstag den 22. Juni: Der Freischütz.
In der Wolfschlucht kommt folgendes Feuerwerk vor: 1) Feuerräder. 2) Schwein. 3) Feuersterne. 4) Drachen. 5) Wilde Geister und Erscheinungen. 6) Wasserfall von Brillantfeuer. 7) Feuerregen.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Mittag starb nach langen und großen Leiden meine innig geliebte Frau, **Bertha geb. Schenk.** Dies allen Freunden und Bekannten.

Halle, den **21. Juni 1847.**

Albert Meyer.